



Brüssel, den 2. Juli 2018
(OR. en)

14520/3/06
REV 3 DCL 1

SCH-EVAL 161
COMIX 879

FREIGABE

des Dokuments	ST 14520/3/06 REV 3 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	27. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK ESTLAND in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. November 2006 (01.12)
(OR. en)

14520/3/06
REV 3

RESTREINT UE

SCH-EVAL 161
COMIX 879

VERMERK

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK ESTLAND in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

ABSCHNITT I

a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der zehn neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCH-EVAL 110 COMIX 572).

b. Hintergrund für Estland

10. Aufgrund der Erklärung Estlands zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Mai 2006 ohne jede Einschränkung beginnen (Dok. 5822/05 SCH-EVAL 9 COMIX 67).
11. Es fanden Bewertungsbesuche an den Land-, den See- und den Luftgrenzen sowie in zwei konsularischen Vertretungen statt. Auch für die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz fand eine Bewertung vor Ort statt.

ABSCHNITT II – Punktuelle Feststellungen

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Erarbeitung der Schlussfolgerungen und insbesondere der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Im Bereich **Grenzschutz** wurde der Stand der Vorbereitung Estlands auf die Anwendung des Schengen-Besitzstands positiv bewertet. Die Organisation wurde gestrafft und ist funktionell, und es gibt eine Zuständigkeit für Überwachung und Weisungen auf nationaler Ebene. Das Personal arbeitet professionell und die Ausrüstung ist im Allgemeinen auf dem neuesten Stand. Besondere Beachtung fanden die als sehr gut eingestuften Intelligence- und Risikoanalysesysteme. Die Aufmerksamkeit sollte auf die erste Stufe beim Grenzschutz gerichtet werden, unter anderem auf die Rolle der Dokumentenberater und der Verbindungsbeamten.

Die Koordinierung zwischen den mit der Einwanderungskontrolle befassten Behörden sollte konkreter ausgestaltet werden. Estland steht vor einer Herausforderung was die Zahl der Grenzschutzbeamten anbelangt. Daher sollte das Land ganz besonders darauf achten, dass für ausreichend Bedienstete zur Durchführung anspruchsvoller Außengrenzkontrollen gesorgt ist. Zur Erledigung dieser Aufgaben sollten eine angemessene personelle Besetzung und angemessene Ressourcen vorgesehen werden.

Die **Landgrenzen** werden systematisch sowohl an den Grenzübergangsstellen als auch an der grünen Grenze überwacht. Infrastruktur, Verfahren und Ausrüstung am Eisenbahngrenzübergang Narva sowie am Grenzübergang Narva-2 (Fußgänger) entsprechen noch nicht allen Schengen-Anforderungen. Ein erneuter Besuch in Narva wird für notwendig erachtet.

Die **Seegrenzen** werden in ihrer Gesamtheit durch ein integriertes Radarüberwachungssystem erfasst, unterstützt von einem Netz von für Schnelleinsätze in Bereitschaft stehenden Küstenwachstationen. Es gibt auch eine Offshore-Komponente (Offshore-Patrouillenboote und Hubschrauber), deren Ausrüstung jedoch teilweise veraltet ist. Der langsame Datentransfer zu den Grenzübergangsstellen sollte verbessert werden, spätestens im Kontext der Einführung des Schengener Informationssystems.

An der estnischen **Luftgrenze** in Tallinn entsprechen die Umbaupläne den Schengen-Anforderungen. Estland wird dringend dazu aufgefordert, planmäßig mit den Arbeiten zu beginnen, unter anderem unter Einbeziehung des Grenzschutzes. Ein erneuter Besuch des Flughafens wird für erforderlich erachtet.

Die Überprüfung der **Visumerteilung** in den Konsularabteilungen Estlands in St. Petersburg und Kiew ergab, dass Estland in der Lage sein könnte, die Gemeinsame Konsularische Instruktion/den Schengen-Besitzstand zu gegebener Zeit uneingeschränkt anzuwenden und dass bei der täglichen Arbeit keine gravierenden Unzulänglichkeiten zu verzeichnen waren.

Die abgestimmte Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden zwecks Optimierung der Bearbeitung von Anträgen, das System zur Akkreditierung von Reisebüros sowie die Aus- und Weiterbildung des Personals wurden gewürdigt.

Besondere Beachtung sollte allerdings der (physischen) Sicherheit (Visummarken, Gebäude), dem Verfahren für Entscheidungen über Visa (Kiew: Bearbeitungszeit), der Sensibilisierung für das Risiko illegaler Einwanderung (Kiew), der Versicherungssumme von Reisekrankenversicherungen, dem Aufbringen des Stempels auf der Visummarke und den Daten im maschinenlesbaren Bereich geschenkt werden.

Das **Datenschutz**niveau in Estland ist allgemein zufrieden stellend, wenn auch ein wesentliches Element für die sachgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstands fehlt. Entgegen Artikel 114 des Schengener Durchführungsübereinkommens wurde keine unabhängige Behörde für die Überwachung des SIS bezeichnet. Dies muss unbedingt geändert werden. Es sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, z.B. was die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde anbelangt. Ein erneuter Besuch wird daher für notwendig erachtet.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** sind die Vorbereitungsarbeiten für die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die institutionellen und operativen Strukturen zum größten Teil bereits durchgeführt worden und die praktische Durchführung grenzüberschreitender Tätigkeiten nach den Artikeln 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens wird durch die bilateralen Übereinkünfte mit Finnland und Lettland erleichtert werden. Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit Estlands mit Finnland bei der Bekämpfung von Kriminalität und organisierter Kriminalität steht vor allem im Grenzgebiet auf einem sehr hohen Niveau. Die estnischen Behörden sollten dasselbe Niveau möglichst auch bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit mit anderen Ländern – insbesondere mit Lettland – erzielen.

Estland hat das Konzept der erkenntnisgestützten Polizeiarbeit eingeführt und verfolgt dabei einen behördenübergreifenden Ansatz; dazu zählt eine herausragende On-line-Datenbank für den Austausch von Informationen und Intelligence zwischen den Strafverfolgungsbehörden.

ABSCHNITT III – Fazit

Estland wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Estland wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie es aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten gegebenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat, dem Flughafen Tallinn, der Landgrenze in Narva und der Datenschutzbehörde erneut einen Besuch abzustatten.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. November 2006

**10765/3/06
REV 3**

LIMITE

**SCH-EVAL 110
COMIX 572**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Gruppe "Schengen-Bewertung"
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Übersicht über die Berichte und Folgedokumente

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Berichte, die im Rahmen der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die entsprechenden Folgedokumente. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzungen und/oder Änderungen werden in Fettdruck gekennzeichnet.

RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
ZYPERN	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa				
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus)	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
ESTLAND	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		

RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
UNGARN				
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006	
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
LETTLAND				
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			
LITAUEN				
	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	Folgebmaßnahmen (allgemein)			

RESTREINT UE

MALTA	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)			
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14830/06 SCHEVAL 179	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	14579/06 SCHEVAL 170 (steht noch aus)
	Visa III (Tunis)	14733/06 SCHEVAL 172	16.-17.11.	
	<i>Folgebmaßnahmen</i> (<i>allgemein</i>)			
POLEN	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Landgrenzen	14819/06 SCHEVAL 177	16.-17.11.	
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	<i>Folgebmaßnahmen</i> (<i>allgemein</i>)			

RESTREINT UE

SLOWAKEI	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	14818/06 SCHEVAL 176	16.-17.11.		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	14734/06 SCHEVAL 173	16.-17.11.		
	<i>Folgebmaßnahmen (allgemein)</i>				
SLOWENIEN	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	14735/06 SCHEVAL 174	16.-17.11.		
	<i>Folgebmaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	